

## **A N T R A G**

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen und Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)**

**Betr.: Aus- und Wiedereinreise nur für ein richtiges Visum? - Zwecklos und gehört in der Corona-Pandemie daher ausgesetzt!**

Der Deutsche Anwaltsverein hat dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen Vorschlag für eine Verordnung unterbreitet (siehe beigefügte Initiativstellungnahme Nr. 91/2020), wonach Menschen, die bereits in Deutschland sind, aufgrund der COVID-19-Pandemie davon befreit werden, ein Visum in einer Auslandsvertretung zu beantragen und damit erneut einzureisen. Der Aufenthaltstitel soll direkt durch die Ausländerbehörden im Inland erteilt werden.

Aktuell ist es besonders schwer und auch nicht zweckmäßig, die Einreise mit dem richtigen Visum nachzuholen. Unter den Bedingungen der Pandemie ist es einerseits gefährlich, in ein Risikogebiet oder ein von einer Reisewarnung betroffenes Land fahren zu müssen. Es besteht die Gefahr, sich selbst mit dem Virus anzustecken, aber auch andere bei der Rückkehr zu infizieren. Außerdem haben sich die ohnehin schon sehr langen Wartezeiten aufgrund des eingeschränkten Betriebs der Auslandsvertretungen noch einmal erheblich verlängert. Der Rückstau unbearbeiteter Visa-Anträge ist noch größer geworden. Zum Teil kann es Jahre bis zur Erteilung eines Visums dauern.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll für zunächst drei Monate eine Lösung für Personen geschaffen werden, für die die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausschließlich daran scheitert, dass (noch) kein Visumsverfahren durchgeführt wurde.

Darüber hinaus ist es der Hamburger Ausländerbehörde möglich, von § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Gebrauch zu machen und auch losgelöst von einer Bundesverordnung insbesondere in der gegenwärtigen Situation von dem Erfordernis, mit dem richtigen Visum einreisen zu müssen, abzusehen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

- 1 sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die vom Deutschen Anwaltsverein vorgeschlagene Verordnung vom zuständigen Ministerium schnellstmöglich erlassen wird,
- 2 die zuständige Ausländerbehörde in Hamburg anzuweisen, unabhängig von der Bundes-Verordnung insbesondere in den Fällen eines Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel vom Erfordernis der Nachholung eines Visumsverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abzusehen, solange dies pandemiebedingt mit erheblichen Risiken und/oder Verzögerungen einhergeht.
- 3 der Bürgerschaft spätestens bis zum 15.02.2021 darüber zu berichten.